

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2018

Nr. 2018/1540

## **Balsthal: Verkehrsanbindung Thal; Einsprachebehandlung (2)** **Hans Heutschi, Balsthal**

---

### **1. Sachverhalt**

Vom 30. Oktober 2017 bis 28. November 2017 legte das Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau, die Nutzungspläne für die Verkehrsanbindung Thal öffentlich auf.

Mit inhaltlich identischen Eingaben vom 28. November 2017 erhob Hans Heutschi, Thalerweg 5, 4710 Balsthal, sowohl beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Balsthal als auch beim Bau- und Justizdepartement Einsprache gegen die Planung.

Er stellte darin folgende Rechtsbegehren: (1) Die FLAMA und Verkehrsanbindung Thal sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und anzupassen. Die Baubewilligung ist nicht zu erteilen. (2) Die Berechnung der Verkehrsmengen ist zu prüfen und entsprechend zu korrigieren, womit sich auch u.a. die Aussage auf den Verkehrsfluss ändert. (3) Der Baubeschrieb zur Abwicklung des Baustellenverkehrs ist unzureichend. Die Berechnung des Baustellenverkehrs sowie die detaillierte Planung der Baustelleninstallation sind auf den Planaufgaben zuzufügen und mit diesen neu aufzulegen. (4) Die Kosten FLAMA und VA-Thal sind genauer zu betiteln. Die Baubewilligung ist nicht zu erteilen, bevor alle verbindlichen Kosten, die durch die FLAMA ausgelöst werden, der Gemeinde Balsthal bekannt sind. (5a) Zustellung des Regierungsratsbeschlusses zur Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2014. (5b) Zustellung eines Regierungsratsbeschlusses, der die mündliche Aussage, welche bei der Planaufgabe am 16. November 2017 gemacht wurde, bestätigt. Der Regierungsrat bestätigt der Gemeinde Balsthal, dass die Kostenbeteiligung bei max. Betrag von 9 Mio. Franken liegt. (6) Die Lösung der Verkehrsführung der LKWs aus der Sagmattstrasse in die Solothurnerstrasse muss vor der Baubewilligung klar definiert werden. Es muss belegt werden, dass diese bei der Berechnung der Verkehrsmengen berücksichtigt wurden. (7) Der Kanton verpflichtet sich, den Unterhalt der Solothurnerstrasse weiterhin zu übernehmen. (8) Die Tunnelbelüftung muss überprüft werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. Mai 2018 überwies dieser - in Anwendung von § 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) - die Einsprache von Hans Heutschi zuständigshalber dem Regierungsrat zur Behandlung.

Die inhaltlich identischen Eingaben von Hans Heutschi vom 28. November 2017 an den Gemeinderat Balsthal sowie an das Bau- und Justizdepartement erfordern keine gesonderte Behandlung.

Für die Ausführungen des Einsprechers wird an dieser Stelle ausdrücklich auf dessen Rechtschrift in den Akten verwiesen. Soweit notwendig, wird darauf in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## 2. Erwägungen

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällige erhobene Einsprachen und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung.

Vorgängig einer materiellen (inhaltlichen) Einsprachebehandlung prüft der Regierungsrat allerdings das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, wozu auch die Eintretensvoraussetzungen gemäss § 12 Abs. 1 VRG gehören. Gemäss § 12 Abs. 1 VRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch einen Plan besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Nichtgenehmigung bzw. Abänderung hat.

Hans Heutschi wohnt am Thalerweg 5 in 4710 Balsthal. Er ist Eigentümer der Liegenschaften GB Balsthal Nr. 1213, einem Wohnhaus an der St. Wolfgangstrasse 13, GB Balsthal Nr. 2227, einem Wohnhaus mit Garage an der St. Wolfgangstrasse 15 und 15a und der benachbarten und unüberbauten Parzelle GB Balsthal Nr. 2229. Zudem ist er Miteigentümer der unüberbauten Parzelle GB Balsthal Nr. 3142 im Gebiet mit dem Flurnamen Rütimatten. Die Liegenschaft GB Balsthal Nr. 2451, der Wohnadresse, steht im Eigentum von Gabriela Heutschi.

Sämtliche Liegenschaften im Eigentum von Hans Heutschi wie auch seine Wohnadresse am Thalerweg liegen örtlich deutlich von der geplanten Verkehrsanbindung Thal entfernt. Die Liegenschaften an der St. Wolfgangstrasse liegen im nordöstlichen Teil von Balsthal, rund 1.5 km vom nördlichen Eingang zum Engnis der Klus entfernt. Die Parzelle GB Balsthal Nr. 3142 liegt in der Ebene am süd-östlichen Rand des Siedlungsgebiets von Balsthal, rund 1.2 km zum Engnis. Seine Wohnadresse liegt am westlichen Dorfausgang in Richtung Laupersdorf. Auch das Domizil liegt rund 800 m vom Engnis entfernt. Neben der beträchtlichen örtlichen Distanz zum Planungsobjekt ist auch ansonsten nicht zu erkennen, wieso Hans Heutschi mehr vom Projekt betroffen sein soll, als jeder andere Einwohner von Balsthal. Hans Heutschi macht auch keine Ausführungen zu seiner Betroffenheit. Er macht zwar in seiner Eingabe geltend, er sei ein «direkt betroffener Anwohner», führt dies aber nicht weiter aus. Einleitend schreibt Hans Heutschi zudem: «Grundsätzlich bin ich nicht gegen eine Verbesserung der Zufahrt nach Balsthal, aber die Massnahmen müssen stimmen». Dieses (selbstverständliche) Anliegen ist aber ein allgemeines und vermag keine besondere Betroffenheit im Sinne des VRG zu begründen. Somit entspricht die Einsprache von Hans Heutschi - ungeachtet deren Inhalts - einer sogenannten Populärbeschwerde, welche nicht zulässig ist.

Nachdem Hans Heutschi nicht zur Einsprache legitimiert ist, ist auf seine Einsprache vom 28. November 2017 nicht einzutreten.

Gemäss § 37 Abs. 1 VRG ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich; es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Parteientschädigung wird keine geltend gemacht.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Einsprache von Hans Heutschi, Balsthal, wird mangels Legitimation nicht eingetreten.
- 3.2 Es werden keine Kosten erhoben.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rk, cs) (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)  
Hans Heutschi, Thalerweg 5, 4710 Balsthal (**Einschreiben**)  
Gemeindepräsidium Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal